

Leitfaden EU-weite Vergabe freiberuflicher Leistungen

Für die Vergabe freiberuflicher, nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbarer Leistungen, deren Auftragswert über dem Schwellenwert liegt, ist in aller Regel das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV zutreffend. Es handelt sich dabei um ein 2-stufiges Verfahren. Der Teilnahmewettbewerb (1. Stufe) beinhaltet die Eignungsprüfung der Bewerber und die Auswahl der Bieter. Die 2. Stufe besteht aus der Angebotsaufforderung, in aller Regel einer Angebotspräsentation mit anschließender Verhandlung über den Angebotsinhalt, der Angebotswertung und der Zuschlagsentscheidung.

Schwellenwert:

Der aktuelle (2022) Schwellenwert beträgt 215.000,00 EUR netto.

Die Schätzung der Auftragssumme muss zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens (= Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt) aktuell sein (vgl. § 3 Abs. 3 VgV).

Die Berechnung des Auftragswertes darf nicht in der Absicht erfolgen, ein europaweites Vergabeverfahren zu umgehen (§ 3 Abs.2 VgV)!

Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist der Gesamtwert aller Lose maßgeblich. Bei Planungsleistungen gilt das nur für Lose gleichartiger Leistungen. Ein durchschnittlicher Nebenkostensatz ist bei der Ermittlung der Auftragssumme zu berücksichtigen (§ 3 Abs.1 und 7 VgV).

20 % - Kontingent: Einzelne Lose unter 80.000,00 EUR und innerhalb von 20% des Gesamtwertes aller Lose, können in einem nationalen Vergabeverfahren vergeben werden (§ 3 Abs.9 VgV).

Veröffentlichung / Bekanntmachung:

Im EU Amtsblatt sind alle Informationen zu veröffentlichen, die ein potentieller Bewerber zur Teilnahmeentscheidung am Vergabeverfahren benötigt.

Das sind im Einzelnen mit der Angabe eines Links zum Download der Unterlagen:

- Anschreiben mit der Aufforderung zur Abgabe der Teilnahmeanträge und Angebote sowie die erforderlichen Formblätter (z. B. Eigenerklärung zur Eignung oder Verpflichtungserklärung).
- Die Beschreibung der Einzelheiten hinsichtlich Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen) einschließlich des Zeitplans des Verfahrens.
- Die Vertragsunterlagen bestehend aus der Maßnahmenbeschreibung, der Leistungsbeschreibung und dem Vertrag.
- Ggf. die Angabe „Vorbefasster Bewerber“ (dieser muss jedoch ebenfalls in der 1. Stufe des Verfahrens seine Eignung nachweisen). Außerdem sind alle Unterlagen zu veröffentlichen, die den übrigen Bewerbern den Wissensausgleich zum vorbefassten Bewerber verschafft.
- Die Bewertungsmatrix mit der Gewichtung und Bepunktung einschließlich der Ermittlung der Gesamtpunktzahl als arithmetisches Mittel aller Einzelbewertungen sowohl für die 1. als für die 2. Stufe des Verfahrens.

Die Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien inklusive deren Gewichtung müssen in der Bekanntmachung direkt angegeben sein. Die Angabe eines Links ist nicht ausreichend.

Für die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt steht im Vergabehandbuch der Stadt Nürnberg im Intranet eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Eine Vorabstimmung der Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien inklusive deren Gewichtung mit RA-3/VMN wird unbedingt empfohlen.

Fristen:

- Mindestens 30 Tage ab der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt bis zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen. Bei hinreichender und nicht selbst verursachter Dringlichkeit kann die Frist auf 15 Tage verkürzt werden.

Nach Bewerbungseingang ist für die Bieterauswahl und ggf. die Nachforderung fehlender Nachweise ein ausreichender Prüfungszeitraum einzuplanen.

Im Anschluss an die Bieterauswahl ist den nicht erfolgreichen Bewerbern die Nichtberücksichtigung begründet schriftlich mitzuteilen. Bis zur Versendung der Aufforderung an die erfolgreichen Bewerber ein Erstangebot abzugeben bzw. zur Einladung zu den Verhandlungsgesprächen empfiehlt sich eine Wartezeit von 10 Tagen einzuplanen, falls ein Bewerber seine Ablehnung rügt. Schließlich ist es nicht auszuschließen, dass unberücksichtigte Gesichtspunkte zu einer Neubewertung und dadurch einer Änderung der Wertungsreihenfolge führen.

- Ab der Aufforderung zur Angebotsabgabe (mind. 3 Bewerber bis zu der in der Bekanntmachung angegebenen Höchstzahl) gilt wiederum eine Angebotsfrist von mindestens 30 Tagen.
Diese Frist kann im Einvernehmen mit allen Bewerbern verkürzt werden.

Nach der schriftlichen Information über die vorgesehene Zuschlagserteilung an die Bieter ist eine Informations- und Wartefrist gemäß § 134 GWB von mindestens 10 Tagen zu beachten.

1. Stufe – Teilnahmewettbewerb:

Die Bewerberauswahl erfolgt anhand der festgelegten und im Detail in der Bekanntmachung veröffentlichten Kriterien.

Die Ausschlusskriterien sind im GWB (§ 123, § 124, § 125) und in der VgV (§ 57) erfasst.

Die Eignungs- und Auswahlkriterien sind in § 122 GWB und § 42 bis § 50 VgV enthalten.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Eine Abweichung von den bekanntgemachten Kriterien ist nicht zulässig!

Die Eignungs- und Auswahlkriterien sind allgemein und bürogebunden zu formulieren. Diese Kriterien dürfen nicht mehr in der 2. Stufe, die projektbezogen ist, verwendet werden!

Bei Bewerbergemeinschaften sind alle Ausschlusskriterien von allen Mitgliedern zu erfüllen, ebenso die Eignungskriterien - berufliche Befähigung und ausreichender Versicherungsschutz. Bei den Referenzen müssen die einzelnen Mitglieder der Bewerbergemeinschaft nur den Leistungsteil nachweisen, den sie bei der ausgeschriebenen Leistung erbringen wollen. Entsprechend ist im Falle einer Eignungslleihe die Eignung desjenigen nachzuweisen, von dem die Eignung geliehen wird. Eine Bestätigung, dass der

Eignungsleihende die angegebenen Leistungen im Auftragsfall als Nachunternehmer ausführen wird, ist erforderlich.

Die Auswahl der Bewerber ist in jeder Stufe des Wertungsprozesses aufgrund der geforderten Transparenz des Verfahrens eingehend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bewertung qualitativer Wertungskriterien muss bei allen Bewerbern einheitlich erfolgen. Die Bewertung ist stichpunktartig zu begründen und muss für alle Bewerber von der gleichen Person durchgeführt werden. Um subjektive Einschätzungen zu objektivieren empfiehlt sich eine parallele Bewertung durch drei Personen. Für die die endgültige Bewerberauswahl ist das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen maßgeblich.

Die Nachprüfungsinstanzen (Vergabekammer bzw. Vergabesenat) untersuchen die Bewertung des Angebotes des Antragstellers stets als solche wie auch in Relation zu den übrigen Angeboten auf Plausibilität (Verweis auf BGH Beschluss vom 04.04.2017)!

Die Bieterauswahl ist Teil der Begutachtung durch RA/3-VMN.

2. Stufe - Verhandlungsverfahren:

Die ausgewählten Bewerber werden zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert und in aller Regel zu einer Angebotspräsentation und Angebotsverhandlung eingeladen.

Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien sind **nicht** Gegenstand der Verhandlungen.

Es besteht die Möglichkeit ohne Angebotspräsentation und -verhandlung den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen, sofern dies bereits in der Bekanntmachung angegeben wurde.

Die Auswahl der Bieter erfolgt anhand der Zuschlagskriterien, welche in der Bekanntmachung inklusive ihrer Gewichtung und Bewertung veröffentlicht wurden.

Als Zuschlagskriterien kommen u.a. in Betracht (vgl. § 58 VgV):

Die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit Außerdem kommen die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals in Betracht, falls dies nicht bereits im Teilnahmewettbewerb abgefragt wurde.

Das Honorar geht in der Regel mit 30% – 35% der Wertungspunkte in die Bewertung ein.

Bereits vor oder im Rahmen des Verhandlungsgespräches sind die Bieter zur Abgabe eines abschließenden Angebotes aufzufordern. Dieses beinhaltet im Vergleich zum Erstangebot Angebotsergänzungen bzw. geringfügige Angebotsänderungen, die Korrektur von Unklarheiten, von Einzelpreisen oder des Gesamtpreises über einen Nachlass. Die Teilnahme von RA/3-VMN an den Angebotspräsentationen und Verhandlungsgesprächen wird empfohlen.

Die abschließende Bewertung ist ausführlich zu dokumentieren.

Die Hinterlegung der einzelnen Bewertungsbögen ist für die transparente und durchgängige Dokumentation erforderlich.

Die Angebotsbewertung wird seitens RA/3-VMN begutachtet.

Bei Auftragsvergaben ab einer Höhe von 30.000 Euro (netto) ist vor der Zuschlagserteilung über den vorgeschlagenen Bieter eine Auskunft aus dem bundesweiten Wettbewerbsregister anzufordern, ob dieser wegen bestimmter Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen



vom Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbedingungen (GWB) gemäß § 123 GWB zwingend auszuschließen ist oder gemäß § 124 GWB fakultativ ausgeschlossen werden kann.

Eine Auftragsvergabe darf nur erfolgen, wenn dort keine Eintragung besteht, die zwingende oder fakultative (Ermessen) Ausschlussgründe belegt.

Abschluss des Verhandlungsverfahrens - Bieterinformation / Zuschlag:

Die nicht berücksichtigten Bieter sind über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren (§ 134 Abs. 1 Satz 1 GWB).

Form: Textform, also per Brief, per Fax oder per E-Mail.

Die Zuschlagserteilung (= Vertragsschluss) ist frühestens nach einer Wartefrist von 10 Kalendertagen (Fax, E-Mail) bzw. 15 Kalendertagen (Brief) nach Absendung der Information zulässig, vgl. § 134 Abs. 2 GWB.

